

 **Bundesministerium
Inneres**

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.727.332

Wien, am 9. November 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Christian Hafenecker, MA hat am 14. September 2023 unter der Nr. **16138/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Erstellung eines „Rechtsextremismusberichts“ durch das DÖW“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Sind dem Innenministerium die Arbeitsmethoden des Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstands bekannt?*
 - a. *Wenn ja, erfüllen diese Arbeitsmethoden die wissenschaftlichen Grundsätze wie inhaltliche Richtigkeit und Genauigkeit, Transparenz/Überprüfbarkeit, intellektuelle Redlichkeit, Wahl adäquater Methoden?*
 - i. *Wenn ja, wie wurden diese wissenschaftlichen Grundsätze bisher überprüft und wer hat sie überprüft?*
 - ii. *Wenn ja, welche wissenschaftliche Zertifizierung erfüllt das DÖW und durch wen wurde diese Zertifizierung durchgeführt?*
 - b. *Wenn nein, auf Grund welcher objektivierbaren Qualitätsanalyse wurde dem DÖW der Auftrag zur Erstellung des sogenannten Rechtsextremismusberichts“ erteilt?*

Ja. Die Republik Österreich, vertreten durch den Bundesminister für Inneres und die Bundesministerin für Justiz, hat ein unionsweites offenes Vergabeverfahren im Oberschwellenbereich gemäß § 31 Abs. 2 Bundesvergabegesetz 2018 (BVergG) durchgeführt. In den Ausschreibungsunterlagen wurden die gemäß BVergG vorgesehenen Eignungskriterien (berufliche Zuverlässigkeit, Befugnis, technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit) definiert.

Das DÖW erfüllte alle vorgesehenen Eignungskriterien der Ausschreibung.

Zu den Fragen 2 bis 4:

- *Ist dem Innenministerium bekannt, dass verschiedene Mitarbeiter des Dokumentationsarchivs des österreichischen Widerstands belastbare und überprüfbare Berührungs punkte mit Linksextremisten haben?*
 - a. *Wie kommentiert das Innenministerium die linksextremen Aktivitäten von Andreas Peham alias (Dr.) Heribert Schiede! und Dr. Bernhard Weidinger?*
- *Ist dem Innenministerium insbesondere bekannt, dass der DÖW-Mitarbeiter Andreas Peham alias (Dr.) Heribert Schiede! Funktionär des Kommunistischen Studentinnenverbands war?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*
 - b. *Wenn ja, sieht das Innenministerium hier Diskrepanz zwischen der politischen Agitation des Herrn Andreas Peham alias (Dr.) Heribert Schiede! beim Kommunistischen Studentinnenverband und der geforderten wissenschaftlichen Nüchternheit bei der Erstellung des sogenannten „Rechtsextremismusberichts?*
- *Ist dem Innenministerium insbesondere bekannt, dass der DÖW-Mitarbeiter Dr. Bernhard Weidinger im Jahr 2015 in Freiburg einen Vortrag zum Thema Burschenschaften und völkischer Terror in Südtirol/Alto Adige" hielt, der vom Referat für politische Bildung des linksextrem dominierten Studierendenrats der Uni Freiburg zusammen mit der über die Grenzen Baden-Württembergs hinaus als besonders militant und extremistisch bekannten „Autonomen Antifa Freiburg" organisiert wurde?*
 - a. *Wenn nein, ist dem Innenministerium bekannt, dass die mitorganisierende „Autonome Antifa Freiburg", für die der DÖW Mitarbeiter Bernhard Weidinger einen Vortrag hielt, vom deutschen Verfassungsschutz beobachtet wird?*

Auf Grund der verfassungsrechtlich normierten Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit gemäß Art. 20 Abs. 3 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), des Rechtes auf Datenschutz gemäß § 1 Datenschutzgesetz und der Nichtöffentlichkeit von Ermittlungsverfahren

gemäß § 12 Strafprozessordnung muss von einer Beantwortung dieser Fragen Abstand genommen werden.

Aus jedweder Beantwortung – und sei es eine negative – können Rückschlüsse gezogen werden. Die Preisgabe dieser Information, könnte aktuelle oder zukünftige Ermittlungen gefährden. Personen, die potenziell von diesen Ermittlungen betroffen sind, würden durch Bekanntwerden der Information, ob die Verfassungsschutzbehörden Kenntnis von bestimmten Sachverhalten haben oder nicht, einen Informationsvorsprung erlangen, der die Aufgabenerfüllung der Staatsschutzbehörden erschweren würde.

Bezüglich der Fragen 2a und 3b darf angemerkt werden, dass dem Fragerecht gemäß Artikel 52 B-VG und § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 nur Handlungen und Unterlassungen unterliegen. Meinungen und Einschätzungen sind nicht Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechts.

Zu den Fragen 5 bis 7:

- *Ist dem Innenministerium das Urteil des Oberlandesgerichts Wien vom 4. Mai 1998 gegen das DÖW bekannt?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*
 - b. *Wenn ja, ist das Innenministerium der Ansicht, dass sich die Tätigkeiten des DÖW seit dem 4. Mai 1998 so verändert haben, dass die Werturteile*
 - *das DÖW ist eine Art Privat-Stasi,*
 - *das DÖW ist eine kommunistische Tarnorganisation,*
 - *das DÖW ist eine polypenartige Tarninstitution,*
 - *das DÖW betreibt linksextreme Subversion vor allem im Kulturbereich,*
 - *DÖW betreibt gesinnungsterroristische Kampagnen,*
 - *das DÖW schafft dabei ein Klima des Gesinnungs- und Meinungsterrors,*
 - *das DÖW würde sich an erster Stelle finden, gäbe es in Österreich so etwas wie den jährlichen Verfassungsschutzbericht,*
 - *das DÖW erscheint in pseudowissenschaftlicher Aufmachung,*
 - *das DÖW betreibt Geschichtsfälschung und -verdrehung und*
 - *das DÖW arbeitet mit einem Gemisch aus Lügen, Fälschung und Denunziation heute keine Gültigkeit mehr haben?*
 - i. *Wenn ja, warum?*
 - ii. *Wenn nein, wie kommt das Innenministerium dazu, einem Privatverein, auf den die o.a. Werturteile zutreffen, mit der Erstellung eines sog. „Rechtsextremismusberichts“ zu beauftragen?*

- *Ist dem Innenministerium bekannt, dass eine durch das DÖW im Jahr 2019 eingebrachte Sachverhaltsdarstellung gegen das Monatsmagazin „Info-Direkt“ von den zuständigen Sachbearbeitern inhaltlich komplett „zerlegt“ wurde?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*
 - b. *Wenn ja, wie soll ein privater Verein, dessen Mitarbeiter derart beschämend schlechte Arbeit leisten und nicht dazu in der Lage sind, eine inhaltlich richtige Sachverhaltsdarstellung bei der Staatsanwaltschaft einzubringen, einen sogenannten „Rechtsextremismusbericht“ erstellen, der dann inhaltlich belastbar ist?*
 - c. *Wer wird für allfällige Rechtsauseinandersetzungen haften, wenn – wie zu erwarten - der Inhalt des vom DÖW erstellten sogenannten „Rechtsextremismusberichts“ ein Fall für die österreichischen Gerichte wird?*
- *Ist dem Innenministerium bekannt, dass im Zuge der sogenannten „Liederbuchaffäre“ ein Sachverständiger, der auch beim DÖW arbeitete vom Gericht wegen des Anscheins der Befangenheit abgelehnt wurde?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*
 - b. *Wenn ja, wie möchte der Auftraggeber des sogenannten „Rechtsextremismusberichts“ garantieren, dass die zukünftigen Ersteller dieses Berichts nicht auch den Anschein der Befangenheit erwecken bzw. tatsächlich befangen sind und wie soll durch befangene Mitarbeiter ein inhaltlich neutraler Bericht erstellt werden?*

Es darf darauf verwiesen werden, dass dem Fragerecht gemäß Art. 52 B-VG und § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 nur Handlungen und Unterlassungen unterliegen. Meinungen und Einschätzungen sind nicht Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechts.

Es darauf jedoch darauf hingewiesen werden, dass der Bieter im Rahmen des Vergabeverfahrens für den Nachweis der beruflichen Zuverlässigkeit für die Mitglieder der organschaftlichen Vertretung Strafregisterbescheinigungen gemäß § 10 Strafregistergesetz vorlegen musste. Ebenso haben sich die Projektleitung, die stellvertretende Projektleitung sowie die wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen über Aufforderung des Auftraggebers einer Sicherheitsüberprüfung gemäß §§ 55ff Sicherheitspolizeigesetz zu unterziehen.

Zu den Fragen 8 und 9:

- *Warum wurde die erste Ausschreibung des sogenannten „Rechtsextremismusberichts“ widerrufen?*

- *Waren Formfehler dafür verantwortlich?*
 - a. Wenn ja, welche Formfehler waren dies?*
 - b. Wenn nein, welche Gründe waren sonst für den Widerruf verantwortlich?*

Der Widerruf des ersten unionsweiten Vergabeverfahrens erfolgte, weil kein Bieter die Ausschreibungsbedingungen erfüllen konnte.

Zur Frage 10:

- *Welches Budget ist für den sogenannten „Rechtsextremismusbericht“ vorgesehen?*

Für die Erstellung des ersten Rechtsextremismusberichtes für das Berichtsjahr 2023, der zusätzlich die Jahre 2020 bis 2022 umfassen soll, entstehen Kosten in der Höhe von EUR 108.600,00 (exklusive USt). Für jedes weitere Jahr entstehen jährliche Kosten in der Höhe von EUR 76.500,00 (exklusive USt).

Zur Frage 11:

- *Wie viele Vollzeitäquivalente sind für die Erstellung des sogenannten „Rechtsextremismusberichts“ vorgesehen?*

Der Bieter musste im Vergabeverfahren die Eignung des Schlüsselpersonals, eine Projektleitung und eine Projektleitung-Stellvertretung für die vorgesehene Leistungserbringung nachweisen. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer für eine zur Auftragserfüllung ausreichende Anzahl von geeignetem wissenschaftlichem Personal zu sorgen.

Zur Frage 12:

- *Wie viele Arbeitsstunden sind für die Erstellung des sogenannten „Rechtsextremismusberichts“ vorgesehen?*

In den Ausschreibungsunterlagen waren für den Rechtsextremismusbericht 2023 (mit Berücksichtigung der Jahre 2020 bis 2022) insgesamt 2.040 Stunden vorgesehen, für alle weiteren jährlichen Berichte 1.020 Stunden.

Zur Frage 13:

- *Gab es bei der Ausschreibung für die Erstellung des sogenannten „Rechtsextremismusberichts“ auch andere Bewerber außer dem DÖW?*
 - a. Wenn ja, wer waren diese?*

- b. Wenn ja, welche Faktoren waren ausschlaggebend, dem DÖW den Zuschlag zu erteilen?*

Nein.

Zur Frage 14:

- Warum wird der sogenannte „Rechtsextremismusbericht“ nicht im eigenen Ressort angefertigt? Verfügt das BMI nicht über die notwendige Expertise?*

Der Verfassungsschutzbericht des Bundesministeriums für Inneres umfasst alle verfassungsschutzrelevanten Phänomenbereiche, wobei auf den Phänomenbereich des Rechtsextremismus im Überblick, zur aktuellen Lage, Fällen und Entwicklungstendenzen eingegangen wird.

Gleichzeitig sind rechtsextremistische Erscheinungsformen in den letzten Jahren vielfältiger und komplexer geworden und nehmen durch krisenhafte Entwicklungen in der Gesellschaft deutlich zu. Zudem kommt es zu einem Auftreten neuer Akteure und Gruppierungen, welche gezielte Propaganda und Verschwörungserzählungen zum Zweck der Radikalisierung und Rekrutierung verbreiten. Auch internationale Vernetzung und konspirative Aktivitäten rechtsextremer Personengruppen stellen die demokratisch verfasste Gesellschaft vor Herausforderungen. Dabei sind auch zahlreiche wesentliche Parameter außerhalb des Bundesministeriums für Inneres von Bedeutung.

Aus diesem Grund wurde im Regierungsprogramm die Erstellung eines zusätzlichen, jährlichen Rechtsextremismusberichtes geregelt.

Zur Frage 15:

- Ist damit zu rechnen, dass künftige Extremismusberichte ebenfalls an Ressortfremde ausgelagert werden?*

Der Bedarf, die Notwendigkeit und die Modalitäten der Erstellung von Extremismusberichten werden laufend evaluiert und nach diesen Ergebnissen entschieden.

Zur Frage 16:

- Wann ist mit der Erstellung eines Linksextremismusberichts zu rechnen?*

Der Verfassungsschutzbericht des Bundesministeriums für Inneres umfasst alle verfassungsschutzrelevanten Phänomenbereiche, unter anderem den Bereich des Linksextremismus. Die Notwendigkeit eines darüberhinausgehenden, zusätzlichen Berichtes besteht derzeit nicht. Darüber hinaus wird auf Frage 14 verwiesen.

Zur Frage 17:

- *Werden dem Dokumentationsarchiv Unterlagen und Dokumente für die Erstellung des sogenannten „Rechtsextremismusberichts“ von Seiten des Ministeriums zu Verfügung gestellt?*
 - a. *Wenn ja, welche?*
 - b. *Wenn ja, werden auch klassifizierte Dokumente an das DÖW geliefert?*
 - i. *Wenn ja, wer wird die Klassifizierung vornehmen?*
 - ii. *Wenn ja, um welche Klassifizierungsstufen wird es sich dabei handeln?*
 - iii. *Wenn ja, wer wird Zugang zu den klassifizierten Dokumenten haben?*
 - iv. *Wenn ja, wie werden die Mitarbeiter des DÖW im Umgang mit den klassifizierten Dokumenten geschult?*
 - c. *Wenn ja, wie wird von Seiten des Ministeriums sichergestellt, dass alle Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung eingehalten werden?*
 - d. *Wenn ja, wie wird vom Ministerium sichergestellt, dass nicht über Mitarbeiter des DÖW sensible personenbezogene Daten an die gewaltbereite, militante Linksextremismusszene in Österreich und Europa gelangen?*
 - e. *Wenn ja, wer haftet von Seiten des Ministeriums dafür, wenn sensible personenbezogene Daten an die gewaltbereite, militante Linksextremismusszene in Österreich und Europa gelangen?*
 - f. *Wenn nein, wie soll das DÖW ohne externe Unterlagen und Dokumente, mit seinen bislang bekannten Mitarbeitern und ohne externe wissenschaftliche Expertise „einen umfassenden systematischen Überblick über Aktivitäten und Verknüpfungen in Österreich mit Blick auf Europa geben und Organisationen, Gruppierungen und Veranstaltungen abbilden vergleichbar dem Verfassungsschutz- sowie Sicherheitsbericht“ erstellen, obwohl vom Rechtsvertreter des DÖW, Mag. Michael Pilz, in der Beantwortung einer Aufforderung zur Löschung personenbezogener Daten beauskunftet wurde, dass ein Gutteil der physischen Sammlungen analog erfolgt und bei Zeitschriftensammlung keinerlei personenbezogene Daten verarbeitet oder gespeichert werden?*
 - g. *Welche Regelungen gelten für Mitarbeiter, die aus dem DÖW wieder ausscheiden und/oder parallel für andere Institutionen oder Vereine tätig sind, wenn sie Zugang zu sensiblen Unterlagen und Dokumenten aus dem Innenministerium für die*

Erstellung des „Rechtsextremismusberichts“ hatten? Gibt es hier ein Sicherheitskonzept, Verschwiegenheitsklauseln oder ähnliches?

Entsprechend den Regelungen der im Rahmen des Vergabeverfahrens veröffentlichten Leistungsbeschreibung wird am Beginn des Vertragsvollzuges ein Datenmanagementplan für die rechtskonforme Verarbeitung der seitens des Bundesministeriums für Inneres und des Bundesministeriums für Justiz zur Verfügung gestellten Daten erstellt. Der Datenmanagementplan ist als Übereinkommen und Handlungsanweisung für den Datenaustausch und die Datenverarbeitung im Rahmen der Erstellung des Rechtsextremismus-Berichtes zu sehen. Der Datenmanagementplan wird selbstverständlich sämtliche Voraussetzungen entsprechend der rechtlichen Vorgaben (insbesondere im Bereich der Daten- und Informationssicherheit) berücksichtigen. Vor allem im Hinblick auf datenschutzrechtliche Vorgaben (insbesondere Datenschutzgrundverordnung oder Datenschutzgesetz) werden entsprechend den normativen Verarbeitungsgrundsätzen lediglich jene Daten ausgetauscht, die für die Erfüllung der vertraglichen Pflichten erforderlich - beziehungsweise im Bereich der besonderen Kategorien personenbezogener Daten (alt: „sensible Daten“) unbedingt erforderlich - sind.

Darüber hinaus wird auf die Beantwortung der Fragen 5 bis 7 verwiesen.

Gerhard Karner

